

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0008/2021/IV

Datum:
28.01.2021

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Feuerwehr
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat VI, Kämmeriamt

Betreff:

**Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 43 Absatz 4
Gemeindeordnung: Beauftragung eines
Personaldienstleisters für das Kreisimpfzentrum,
Schwalbenweg 1/2 im Pfaffengrund**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gre-
mien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 12. Februar 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Gemeinderat	08.02.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	10.02.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt von der Eilentscheidung nach § 43 Absatz 4 Gemeindeordnung Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Kosten Ergebnishaushalt 2021 (Februar- bis Ende Juni)	Circa 720.000 Euro
• einmalige / laufende Kosten Finanzhaushalt	0
Einnahmen:	
• Kostenerstattung durch das Land	Ziel 100 %
• einmalige / laufende Einnahmen Finanzhaushalt	0
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Gewinnung des medizinischen Fachpersonals war lange angekündigt, dass das Land sich hierum kümmert. Die Entscheidung des Landes, welcher Personaldienstleister hierfür beauftragt werden soll, wurde erst am 11. Januar 2021 bekannt gegeben. Im Hinblick auf die bereits zuvor erfolgte Bieteranfrage durch die Stadtverwaltung und nach Kenntnis der Konditionen des durch das Land beauftragten Anbieters soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass die Stadt selbst einen Personaldienstleister beauftragt. Eine Kostenerstattung durch das Land nach Stundenwerten ist vorgesehen. Wegen der Dringlichkeit der Entscheidung war eine Eilentscheidung gemäß § 43 Absatz 4 Gemeindeordnung erforderlich.

Beschlussfassung im elektronischen Verfahren des Gemeinderates (Umlaufverfahren) vom 08.02.2021

Ergebnis der öffentlichen Beschlussfassung des Gemeinderates im elektronischen Verfahren vom 08.02.2021

- 3** **Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 43 Absatz 4 Gemeindeordnung:
Beauftragung eines Personaldienstleisters für das Kreisimpfzentrum,
Schwalbenweg 1/2 im Pfaffengrund
Informationsvorlage 0008/2021/IV**

Im Rahmen des elektronischen Verfahrens sind bis zum Stichtag 08.02.2021 folgende **Rückmeldungen** eingegangen:

Stadtrat Leuzinger widerspricht der abschließenden Beratung dieses Tagesordnungspunktes im elektronischen Umlaufverfahren ohne Angabe von Gründen.

Da somit ein Widerspruch vorliegt, wird **festgestellt**, dass die **Vorlage** im elektronischen Umlaufverfahren **nicht zur Kenntnis genommen** ist.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: im Umlaufverfahren durch Widerspruch abgelehnt

Sitzung des Gemeinderates vom 10.02.2021

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Zur Bekämpfung der Pandemie sind zusätzlich zu den Zentralen Impfzentren verschiedene Kreisimpfzentren vorgesehen. Auf dem Stadtgebiet Heidelberg wird ein solches Impfzentrum im bisherigen Gesellschaftshaus Pfaffengrund eingerichtet, in dem ab dem 22. Januar 2021 bis voraussichtlich zum 30. Juni 2021 geimpft werden soll. Zusätzlich werden 2 mobile Impfteams tätig sein. Erst in der ersten Dezemberwoche wurde durch das Land bekannt gegeben, dass der operative Betrieb durch die jeweiligen Kreise (Stadt- und Landkreise) erfolgen soll. Konkrete Informationen hierzu fehlten zu diesem Zeitpunkt, die nun sukzessive konkretisiert werden.

Die Impfungen im Impfzentrum werden in einem 2-Schicht-Betrieb von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Das hierfür eingesetzte Personal ist von 06.00 Uhr bis circa 21.30/22.00 Uhr vor Ort. Der Betrieb des Kreisimpfzentrums wird in Heidelberg mit Unterstützung des DRK-Kreisverbandes Rhein-Neckar/Heidelberg erfolgen.

Im Weiteren hat sich ergeben, dass für die Gewinnung des administrativen Personals jeweils der Kreis zuständig ist und für das medizinische Fachpersonal und die Ärzte die Zuständigkeit beim Land liegt. Dies kann hilfsweise auch durch die Kreise gegen Kostenersatz durch das Land erfolgen (beim medizinischen Fachpersonal mit 50 Euro pro Stunde). Nachdem sehr lange unklar war, wie und wann die Personalgewinnung durch das Land erfolgen soll, wurde am 08. Januar 2021 eine Abfrage bei verschiedenen Personaldienstleistern durchgeführt, ob und wenn ja zu welchen Kosten die Bereitstellung von medizinischem Fachpersonal erfolgen kann.

Die Qualität der eingegangenen Angebote reicht von der Benennung von Stundenwerten über das Angebot einer geringen Anzahl von Personen bis hin zum Angebot, den erforderlichen Bedarf zunächst zu einem Drittel abzudecken. Auf dieser Basis wurde eine weitere Konkretisierung und eine verbindliche Aussage angefordert, für wie viele Schichten das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden könnte. Bei der Firma, die die Übernahme eines Drittels der Schichten angeboten hatte, wurde zudem nachgefragt, ob die Übernahme weiterer Schichten denkbar wäre.

Nach einem Telefonat mit diesem Bieter hat sich ergeben, dass eine Abdeckung des gesamten Bedarfs möglich ist, wenn die Stadt ihr vorliegende Bewerbungen an den Dienstleister weitergibt und aus diesem Pool entsprechende Einstellungen erfolgen können. Ein entsprechendes Angebot liegt inzwischen vor.

Nachdem seit dem 11. Januar 2021 bekannt ist, welcher Dienstleister für das Land für das medizinische Personal beauftragt ist, wurden die Bedingungen hierzu dort abgefragt: Die Stadt meldet dem Dienstleister Personen mit geeigneter Qualifikation und im erforderlichen Umfang, das heißt, die Eignung, die zeitliche Verfügbarkeit und das zeitliche „Matching“ insbesondere bei Teilzeitkräften liegt in der Zuständigkeit der Stadt. Der Dienstleister würde lediglich die Einstellungsformalitäten abwickeln und wäre Arbeitgeber, das heißt Auswahl und konkreter Einsatz liegen bei dieser Konstellation bei der Stadt. Eine telefonische Kontaktaufnahme war bisher trotz vielfacher Versuche nicht möglich.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Personalgewinnung und die doch nur sehr eingeschränkte Leistung des Anbieters des Landes wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, diese Leistung nicht in Anspruch zu nehmen, sondern seitens der Stadt einen anderen Anbieter zu beauftragen und die Kostenerstattung des Landes mit 50 Euro pro Stunde zuzüglich eventueller Zeitzuschläge (insbesondere Nachtzuschläge, Arbeit an Sonntagen und Feiertagen) in Anspruch zu nehmen.

Diesen Weg sind viele Betreiber anderer Kreisimpfzentren ebenfalls gegangen.

Der Angebotspreis der Firma Job AG von 50 Euro pro Stunde netto (inklusive Nacht- sowie Samstagszuschlägen) ist im Quervergleich mit den anderen Anbietern finanziell ähnlich oder etwas günstiger. Das Angebot umfasst einerseits die Abdeckung von 24 Schichten sowie andererseits die Personalgewinnung aus den Bewerbungen der Stadt Heidelberg mit dem Ziel, die erforderlichen 84 Schichten pro Woche im Vollbetrieb abzudecken.

Zusätzlich angeforderte Nachweise und Erklärungen, insbesondere die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung wurden vorgelegt.

Da das Angebot den Vollbetrieb umfasst und der konkrete Beginn des Vollbetriebs von der Zurverfügungstellung des Impfstoffes abhängig ist, wurde der Anbieter gebeten, die Kosten für eine Woche im Vollbetrieb anzubieten. Bei der darauf basierenden Berechnung des Auftragsvolumens wurde zugrunde gelegt, dass der Vollbetrieb des Impfzentrums ab März bis einschließlich Juni 2021 gegeben ist und dass im Februar voraussichtlich lediglich 50 % der Stunden anfallen (das heißt Berechnung für circa 20 Wochen).

Unter dieser Annahme belaufen sich die Gesamtkosten auf netto circa 605.000 Euro (circa 720.000 Euro brutto) und liegen damit – da in diesem Fall der erhöhte Schwellenwert von 750.000 Euro netto Anwendung findet – unterhalb der Grenze für eine europaweite Ausschreibung.

Im Hinblick auf die kurzfristig erforderliche Erbringung der Leistung und die oben aufgeführten Punkte ist es vertretbar, trotz Vorliegen nur eines Angebots für die Gesamtleistung die JOB AG, Industrial Service GmbH in Fulda (Zweigstelle in Mannheim) mit der Dienstleistung zu betrauen (Verhandlungsvergabe mit nur einem Bieter nach §§ 8 Absatz 4 Nummer 9, 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung).

Für eine Vergabeentscheidung bis zu einem Betrag von 750.000 Euro brutto ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Dessen Sitzung findet corona-bedingt nicht als Präsenztermin sondern im Umlaufverfahren statt.

Die nächste planmäßige Sitzung des Gemeinderates am 10. Februar 2021 konnte aufgrund der Notwendigkeit einer kurzfristigen Entscheidung (Anbieter benötigte bis 21. Januar 2021 eine verbindliche Zusage) nicht abgewartet werden.

Darüber hinaus war auch ein Aufschub bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung weder des Haupt- und Finanzausschusses noch des Gemeinderates unter den gegebenen Corona-Bedingungen möglich.

Daher musste eine Beauftragung mittels Eilentscheidung nach § 43 Absatz 4 Gemeindeordnung erfolgen.

Entsprechende Finanzmittel werden über den Haushalt bereitgestellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Drucksache:

0008/2021/IV

00317980.doc

...

Nummer/n: +/- Ziel/e:
(Codierung) berührt:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner